

Ausführungsreglement

vom 2. Dezember 1986

zum Gesetz vom 27. Februar 1986 über den Zivilstandsdienst

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 27. Februar 1986 über den Zivilstandsdienst;
auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Bezeichnungen und Verweisungen

Artikel 1. ¹ In diesem Reglement bedeutet:

- ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch;
- ZStV: Eidgenössische Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen;
- ZStG: das Gesetz vom 27. Februar 1986 über den Zivilstandsdienst.

² Das Justizdepartement, das Kantonale Amt für den Zivilstandsdienst, der Zivilstandsbeamte und die Gemeinde des Amtssitzes werden in diesem Reglement als Departement, Kantonales Amt, Zivilstandsbeamter bzw. Sitzgemeinde bezeichnet.

ZWEITES KAPITEL

Organisation

Art. 2. Die Umschreibung der Amtskreise und die Bezeichnung der Sitzgemeinde sind Gegenstand des Anhanges, der Bestandteil dieses Reglementes ist. Amtskreise
(Art. 4 ZStG)

Art. 3. Die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter werden vom Oberamtmann vereidigt.

Zivilstandsbeamte und Stellvertreter
a) Vereidigung
b) Zivilstandsamt Freiburg (Art. 7 Abs. 3 ZStG)

Art. 4. ¹ Der Zivilstandsbeamte, die Stellvertreter und das übrige Personal des Zivilstandsamtes Freiburg unterstehen der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals. Die Artikel 5 bis 9 sind auf sie nicht anwendbar.

² Die Gebühren werden der Staatskasse überwiesen.

³ Die Finanzkontrolle des Zivilstandsamtes Freiburg wird entsprechend dem Finanzgesetz von der Finanzinspektion ausgeübt.

Art. 5. Bei jeder Teilnahme an Kursen und Praktika haben die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter Anspruch auf die im Beschluss betreffend die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen der Staatsverwaltung vorgesehenen Entschädigungen.

c) Entschädigung bei Kursen und Praktika (Art. 6 ZStG)

Art. 6. ¹ Das feste Jahresgehalt des Zivilstandsbeamten beträgt 2.40 Franken je Person, die im betreffenden Amtskreis zivilrechtlichen Wohnsitz hat, und 1 Franken für jeden am 30. November 1992 im Familienregister eingetragenen Bürger der den Amtskreis bildenden Gemeinden¹⁾. Das Gehalt beträgt jedoch nicht weniger als 870 Franken (Index am 30. November 1990: 124,7 Punkte)²⁾.

d) Besoldung des Zivilstandsbeamten (Art. 7 ZStG)
aa) Beträge

² Das feste Gehalt wird jährlich im selben Masse wie die Gehälter des Staatspersonals den Lebenshaltungskosten angepasst.³⁾

³ Die in Artikel 7 Abs. 1 Bst. c ZStG vorgesehene Entschädigung beträgt 10.70 Franken je Geburt und 17.60 Franken je Todesfall.⁴⁾

⁴ Die Entschädigung für die Mitteilung von statistischen Daten beträgt 1.50 Franken je Karte.

Art. 7. ¹ Zu Beginn jedes Jahres erstellt der Zivilstandsbeamte zuhanden des Departementes eine Abrechnung der gemäss Artikel 6 Abs. 3 entschädigten Amtshandlungen, die während des vorangegangenen Jahres vorgenommen wurden.

bb) Abrechnung des Zivilstandsbeamten

1) Fassung gemäss Beschluss vom 20.4.1993.

2) Fassung gemäss Beschluss vom 28.5.1991.

3) Die Anpassungsverfügungen des Justizdepartementes werden alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht.

4) Fassung gemäss Beschluss vom 20.4.1993.

² Zudem führt er den Betrag der Gebühren an, die er während desselben Jahres eingezogen hat.

Art. 8. ¹ Das Gehalt wird in vier Raten ausbezahlt.

cc) Art und Weise der Auszahlung

² Die Entschädigungen werden einmal jährlich ausbezahlt.

Art. 9. ¹ Der Stellvertreter hat Anspruch auf eine Besoldung, die einem Teil des festen Gehaltes des ordentlichen Zivilstandsbeamten entspricht, im Verhältnis zur geleisteten Anzahl Tage der Stellvertretung steht und aufgrund des letzten Jahresgehalts errechnet wird.

e) Besoldung des Stellvertreters

² Die Besoldung des Stellvertreters obliegt dem ordentlichen Zivilstandsbeamten. Die Gebühren werden direkt vom Stellvertreter eingezogen. Bei Auseinandersetzungen entscheidet das Departement.

Art. 10. ¹ Die Sitzgemeinde sorgt dafür, dass die Register und übrigen Belege auf dem Zivilstandsamt feuer- und einbruchsicher aufbewahrt werden. Sie trifft alle Vorkehrungen, damit sie im Falle einer Gefahr in Sicherheit gebracht werden können.

Amtsräume (Art. 9 ZStG)

² Das Kantonale Amt legt die sicherheitsbedingten Mindestanforderungen fest.

Art. 11. ¹ Beim Kantonalen Amt werden gegen Empfangsschein hinterlegt:

Aufbewahrung der Register und Belege (Art. 10 ZStG)

- a) jedes Jahr, die ungebundenen Bogen der zweiten Ausfertigung der Geburts-, Todes- und Eheregister;
- b) die zweite Ausfertigung des Personenverzeichnisses, versehen mit dem letzten Blatt eines Bandes;

² Der Staatsarchivar trägt die ihm vom Zivilstandsbeamten zugegangenen Mitteilungen betreffend Randanmerkungen unverzüglich in den ihm anvertrauten Registern ein (Art. 135 Abs. 2 ZStV) und klassiert die Mitteilungsformulare.

Art. 12. ¹ Die Geburts-, Todes- und Eheregister werden auf Mikrofilm aufgenommen, sobald ein Band vollständig ist.

Mikro-Verfilmung (Art. 3 ZStV)

² Das Familienregister wird mindestens alle zehn Jahre auf Mikrofilm aufgenommen.

³ Von den alten Registern B werden bis und mit dem Jahrgang 1929 Mikrofilme hergestellt.

⁴ Das Kantonale Amt veranlasst die Herstellung der Mikrofilme.

Art. 13. ¹ Das zivilstandsamtliche Material umfasst die Register, Formulare, Amtsstempel und amtlichen Publikationen.

Materialien
(Art. 11 ZStG)

² Zum Büromaterial gehört das übliche Büromaterial (Schreibmaschinen, Papier, usw.).

³ Das zivilstandsamtliche Material wird dem Zivilstandsbeamten vom Kantonalen Amt auf Verlangen zugestellt.

⁴ Die Sitzgemeinde abonniert für den Zivilstandsbeamten die Zeitschrift für Zivilstandswesen.

Art. 14. ¹ Am Sitze des Zivilstandskreises soll an zweckmässiger Stelle ein Anschlagkasten angebracht sein, wo die Verkündakte, gegen Beschädigung und Wegnahme geschützt, veröffentlicht werden.

Anschlag
(Art. 4 und 154
Abs. 3 ZStV)

² Der Anschlag erfolgt nur am Sitze des Amtskreises.

³ Der Zivilstandsbeamte hängt den Anschlag selbst aus.

Art. 15. ¹ Trauungen sind an den folgenden Tagen vorzunehmen:

Trauungszeiten
(Art. 8 ZStV)

a) im Amtskreis Freiburg: am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag;

b) in den übrigen Amtskreisen: am Mittwoch und Freitag.

² Die Vornahme der Trauung erfolgt in jedem Amtskreis zwischen 9 und 11.30 Uhr und zwischen 15 und 17 Uhr.

³ Mit Zustimmung des Zivilstandsbeamten und gegen Bezahlung einer Gebühr kann die Trauung indessen auch ausserhalb der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Tage und Zeiten vorgenommen werden. Artikel 163 Abs. 4 ZStV bleibt vorbehalten.

⁴ Die Brautleute und der Zivilstandsbeamte legen das Datum der Trauung im gegenseitigen Einverständnis fest. Im Verhinderungsfalle benachrichtigen die Brautleute den Zivilstandsbeamten 24 Stunden im voraus. Für den Amtskreis Freiburg beträgt diese Frist 48 Stunden.

Art. 16. Sämtliche Akten betreffend die Eheverkündung eines Ausländers oder einer Ausländerin werden dem Kantonalen Amt unterbreitet.

Eheschliessung
von Ausländern

Art. 17. ¹ Die Register der Amtskreise der Bezirke Saane, Greyerz (unter Vorbehalt von Abs. 2), Glane, Broye und Vivisbach sowie der

Sprache (Art. 9
und 139 ZStV)

Amtskreise von Barberêche und Môtier (Seebezirk) werden in französischer Sprache geführt.

² Die Register der Amtskreise des Sensebezirkes und, unter Vorbehalt von Absatz 1, des Seebezirkes sowie des Amtskreises Jaun (Greyerzbezirk) werden in deutscher Sprache geführt.

³ Das Departement kann die Verwendung von zweisprachigen Zivilstandsformularen bewilligen.

Art. 18. ¹ Das Kantonale Amt erstattet dem Departement Bericht über jede Inspektion eines Amtes oder des Staatsarchives.

Inspektion und
Berichterstat-
tung
(Art. 13 ZStG)

² Zudem erstattet es durch Vermittlung des Departementes dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den im Bundesrecht vorgesehenen jährlichen Bericht (Art. 18 Abs. 2 ZStV).

Art. 19. In Amtskreisen, in denen sich das Zivilstandsamt auf dem Gemeindesekretariat befindet, sprechen sich der Staat und die Gemeinde ab, bevor sie eine Massnahme ergreifen, die in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fällt, jedoch den Ablauf der Gemeindeverwaltung oder des Zivilstandsdienstes beeinflussen könnte.

Abprache
zwischen Staat
und Gemeinde

DRITTES KAPITEL

Kostenverteilung

Art. 20. ¹ Das Departement fordert bei jeder Gemeinde über sein beim Staatsschatzamt bestehendes Kontokorrent seinen Anteil an der Besoldung des Zivilstandsbeamten sowie an den an die Sozialversicherungen einbezahlten Beträgen zurück.

Rückforderung
der Besol-
dungskosten
(Art. 16 Abs. 2,
17 ZStG)

² Die Hälfte der vom Zivilstandsamt Freiburg einkassierten Gebühren wird in Abzug gebracht vom Anteil an der Besoldung des Personals dieses Zivilstandsamtes, welcher von den Gemeinden des Amtskreises geschuldet ist.

³ Das Departement erstellt eine jährliche Abrechnung.

Art. 21. ¹ Die Sitzgemeinde fordert bei den Gemeinden des Amtskreises den auf sie fallenden Anteil der Kosten (Räumlichkeiten, Materialien und Bürokosten, Abonnement) zurück.

Rückforderung der Kosten für Räumlichkeiten, Materialien und Büro (Art. 16 Abs. 3, 17 ZStG)

² Sie erstellt eine jährliche Abrechnung.

VIERTES KAPITEL

Register, Auszüge, Abschriften

Art. 22. ¹ Der Zivilstandsbeamte führt zusätzlich zu den in Artikel 27 Abs. 1 ZStV vorgesehenen Registern ein Verzeichnis der Verkündungen.

Verzeichnis der Verkündungen (Art. 27 Abs. 3 ZStV)

² Dieses Verzeichnis wird in einer Ausfertigung geführt und enthält die von andern Zivilstandsbeamten und ausländischen Behörden angeforderten Verkündungen sowie jene Verkündungen, deren Akten nicht auf dem Zivilstandsamt aufbewahrt werden.

Art. 23. ¹ Die Mitteilung von zivilstandsamtlichen Tatsachen ist nur unter Einhaltung der im Bundesrecht und kantonalen Recht vorgesehenen Bedingungen und Formen gestattet.

Mitteilung von Tatsachen, Veröffentlichungen (Art. 29 ZStV)

² Im besonderen ist die Mitteilung von Verzeichnissen betreffend Geburten, Todesfälle, Trauungen, Adressen oder andere Daten gleicher Art an irgendwen untersagt.

³ Ist die Sitzgemeinde ein Bezirkshauptort, so veröffentlicht der Zivilstandsbeamte in der vom Kantonalen Amt vorgeschriebenen Form die Geburten (ausgenommen Adoptionen) und die Eheverkündungen in der Lokalpresse. Ausnahmen können nur mit Bewilligung des Kantonalen Amtes gemacht werden.

⁴ Der Zivilstandsbeamte teilt der Gemeinde die für die Führung ihres Gemeindebürgerregisters notwendigen zivilstandsamtlichen Tatsachen mit.

FÜNFTES KAPITEL

Amtliche Mitteilungen

Art. 24. Unabhängig von den im Bundesrecht vorgeschriebenen Mitteilungen veranlasst der Zivilstandsbeamte die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Mitteilungen.

Grundsatz

Art. 25. Der Zivilstandsbeamte teilt unverzüglich mit:

Unverzügliche
Mitteilungen

- a) dem Friedensrichter des Wohnsitzkreises des Verstorbenen: alle Todesfälle, die sich in seinem Amtskreis ereignet haben und im Kanton ansässige Personen betreffen, sowie alle Todesfälle, die sich ausserhalb des Kantons ereignet haben und im Amtskreis ansässige Personen betreffen. Hat er davon Kenntnis, so führt der Zivilstandsbeamte in der Mitteilung an, ob der Verstorbene Erben gerader Linie oder der Seitenlinie hinterlässt;
- b) dem Kantonalen Amt: alle von ihm eingetragenen Zivilstandsfälle, welche Ausländer betreffen. Der Zivilstandsbeamte des Amtskreises Freiburg lässt der Abteilung für Fremdenpolizei und Schweizerpässe indessen eine zweite Mitteilung direkt zukommen;
- c) der Einwohnerkontrolle der betreffenden Gemeinde: jeden ihm mitgeteilten oder von ihm eingeschriebenen Zivilstandsfall (Art. 135 Abs. 3 ZStV).

Art. 26. ¹ Der Zivilstandsbeamte erstattet dem Kantonalen Einregistrierungsamt innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats Mitteilung über alle Todesfälle, die sich im vergangenen Monat in seinem Amtskreis ereignet haben und im Kanton ansässige Personen betreffen, sowie über alle Todesfälle, die sich im gleichen Zeitraum ausserhalb des Kantons ereignet haben und im Amtskreis ansässige Personen betreffen.

Monatliche
Mitteilungen

² Hat er davon Kenntnis, so führt er in seiner Mitteilung an, ob der Verstorbene Erben gerader Linie oder der Seitenlinie hinterlässt.

³ Hat sich im vergangenen Monat kein Todesfall ereignet, so wird auch davon innerhalb der vorerwähnten Frist Mitteilung gemacht.

Art. 27. Der Zivilstandsbeamte veranlasst jedes Jahr die in Artikel 126 Abs. 1 ZStV vorgesehene Mitteilung, indem er das Verzeichnis der in das stellungspflichtige Alter eintretenden Bürger dem Vorsteher der Einwohnerkontrolle der Heimatgemeinde zukommen lässt.

Jährliche
Mitteilungen

Art. 28. Das Kantonale Amt nimmt die Mitteilungen von zivilstandsamtlichen Tatsachen, die Ausländer betreffen, entgegen; es leitet sie weiter an die Abteilung für Fremdenpolizei und Schweizerpässe, welche sie ihr zurückschickt. Nachdem es sie von der Staatskanzlei gegebenenfalls hat beglaubigen lassen, leitet es sie an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen weiter.

Mitteilung von
fürs Ausland
bestimmten
Tatsachen
(Art. 122 ZStV)

SECHSTES KAPITEL**Gebühren**

Art. 29. ⁵⁾ Die von den Zivilstandsbeamten erhobenen Gebühren werden gemäss nachfolgendem Tarif festgelegt:	Von den Zivilstandsbeamten erhobene Gebühren (Art. 12 ZStG)
1. Auszug aus dem Geburts- oder dem Todesregister	8.—
2. Auszug aus dem Eheregister	12.—
3. Abgekürzter Geburts-, Todes- oder Eheschein	6.—
4. Auszug aus dem Anerkennungsregister	12.—
5. Familienschein	18.—
6. ⁶⁾ Mitteilung des Zivilstandes zwecks Ausstellung eines Heimatscheines	7.50
7. Personenstandsausweis	10.—
8. Eheversprechen zuhanden des zuständigen Zivilstandsbeamten	13.—
9. Einwilligungserklärung zur Eheschliessung, mit Beglaubigung der Unterschrift	13.—
10. Verkündschein (Trauungsermächtigung)	20.—
11. Ehefähigkeitszeugnis	20.—
12. Familienbüchlein (Nachtragungen inbegriffen)	20.—
13. Beschaffung der Verkünd- und Trauungsbewilligung für Ausländer (die Gebühr für die Schreibarbeiten darf nicht separat berechnet werden):	
a) wenn beide Brautleute Ausländer sind	70.—
b) wenn nur Braut oder Bräutigam Ausländer ist	35.—
14. Trauung	
a) ausserhalb der festgesetzten Tage oder Stunden	25.—
b) ausserhalb des öffentlichen Trauungsorts	25.—

⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 1.5.1990; Änderung, die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 2.10.1990 mit Vorbehalten betreffend die Auslegung der Ziffern 13 und 22 genehmigt worden ist.

⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 29.11.1994.

c) wenn beide Brautleute Ausländer sind und im Ausland wohnen	75.—
d) bei einem andern als dem leitenden Zivilstandsbeamten	40.—
e) in einer andern Sprache als der Amtssprache des Kreises	25.—
15. Verschiebung einer Trauung auf einen anderen Zeit- punkt, wenn der Zivilstandsbeamte nicht mindestens 24 Stunden im voraus benachrichtigt wurde	30.—
16. Für jedes erforderliche oder im Auftrag der Beteiligten abgefasste Schreiben	8.—
17. Registernachsclagungen für private Zwecke (pro halbe Stunde)	12.—
18. Bestätigung über das Ergebnis der Nachforschungen (pro halbe Seite des Normalformats)	7.—
19. Bescheinigung über das Nichtvorhandensein einer Eintragung, Erklärungen, Zeugnisse und Abschriften (Art. 29 Abs. 3 und 4 und 143 ZStV)	12.—
20. Zuschlag für Nachnahmesendung (Porto nicht inbegriffen)	2.—
21. Mitteilung im Hinblick auf die Führung des Gemeindebürgerregisters	
a) durch den Zivilstandsbeamten	
pro bereits bestehendes Blatt	0.50
pro neues Blatt	10.—
b) durch einen Dritten	
pro halbe Stunde	6.—
aber höchstens	12.—
22. Entgegennahme der Namenserklärung (Art. 177a, 177b und 177d ZStV)	25.—

Art. 30. Die Gebühren für die vom Staatsrat, vom Departement und vom Kantonalen Amt vorgenommenen Amtshandlungen werden durch besonderen Beschluss festgelegt.

Von anderen
Behörden erho-
bene Gebühren
(Art. 12 ZStG)

Art. 31. Wer die Herabsetzung oder den Erlass einer Gebühr zu erlangen beabsichtigt, muss den Nachweis seiner Bedürftigkeit mit einer vom Gemeinderat seines Wohnsitzes ausgestellten Bescheinigung erbringen.

Bedürftige
(Art. 12 Abs. 3
ZStG)

SIEBTES KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 32. Es werden aufgehoben:

Aufhebung

- a) die Verordnung vom 30. Dezember 1955 über den Zivilstandsdienst;
- b) das Reglement vom 14. Hornung (Februar) 1882 über Lieferung des Materials der Zivilstandsbureaux durch die Staatseinnehmer.

Art. 33. ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Inkrafttreten

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Genehmigung

Dieses Reglement ist vom Bundesrat am 13. 3. 1987 genehmigt worden.

ANHANG⁷⁾**Amtskreise und Sitzgemeinden (Art. 2)****1. Saanebezirk**

Amtskreise und Sitzgemeinden	Gemeinden
1.1 Autigny	Autigny, Chénens, Cottens, Lentigny
1.2 Belfaux	Autafond, Belfaux, Chésopelloz, La Corbaz, Cormagens, Corminbœuf, Grolley, Lossy-Formangueires, Ponthaux
1.3 Ecuwillens	Corpataux, Ecuwillens, Magnedens, Posieux
1.4 Farvagny	Estavayer-le-Gibloux, Farvagny, Rossens, Rueyres-Saint-Laurent, Villarlod, Villarselle-Gibloux, Vuisternens-en-Ogoz
1.5 Freiburg	Freiburg, mit Einschluss des auf dem Gebiet der Gemeinde Villars-sur-Glâne gelegenen Grundstückteils des Kantonsspitals, Givisiez, Granges-Paccot
1.6 Marly	Marly, Pierrafortscha, Villarsel-sur-Marly
1.7 Neyruz	Avry-sur-Matran, Matran, Neyruz
1.8 Praroman	Bonnefontaine, Ependes, Ferpicloz, Montévraz, Oberried, Praroman, Senèdes, Zénauva
1.9 Prez-vers-Noréaz	Corjolens, Corserey, Lovens, Noréaz, Onnens, Prez-vers-Noréaz
1.10 Treyvaux	Arconciel, Essert, Treyvaux
1.11 Villars-sur-Glâne	Villars-sur-Glâne, ohne den dem Kreis Freiburg zugeschlagenen Grundstückteil des Kantonsspitals

⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 9.12.1997.

2. Sensebezirk**Amtskreise
und Sitzgemeinden****Gemeinden**

2.1	Alterswil	Alterswil
2.2	Bösingen	Bösingen
2.3	Düdingen	Düdingen
2.4	Giffers	Giffers, St. Silvester, Tentlingen
2.5	Heitenried	Heitenried
2.6	Plaffeien	Oberschrot, Plaffeien, Plasselb, Zumholz
2.7	Rechthalten	Brünisried, Rechthalten
2.8	Schmitten	Schmitten
2.9	St. Antoni	St. Antoni
2.10	St. Ursen	St. Ursen
2.11	Tafers	Tafers
2.12	Überstorf	Überstorf
2.13	Wünnewil-Flamatt	Wünnewil-Flamatt

3. Greyerzbezirk**Amtskreise
und Sitzgemeinden****Gemeinden**

3.1	Albeuve	Albeuve, Lessoc, Montbovon, Neirivue
3.2	Broc	Botterens, Broc, Villarbenedy
3.3	Bulle	Bulle, Morlon, Riaz, La Tour-de-Trême, Vuadens
3.4	Charmey	Cerniat, Charmey, Châtel-sur-Montsalvens, Crésuz
3.5	Corbières	Corbières, Hauteville, Villarvolard
3.6	Grandvillard	Estavannens, Grandvillard, Villars-sous-Mont
3.7	Gruyères	Enney, Gruyères, Le Pâquier
3.8	Jaun	Jaun

3.9	La Roche	Pont-la-Ville, La Roche
3.10	Sâles	Maules, Romanens, Rueyres-Treyfayes, Sâles, Vaulruz
3.11	Sorens	Avry-devant-Pont, Le Bry, Gumefens, Sorens
3.12	Vuippens	Echarlens, Marsens, Vuippens

4. Seebezirk

Amtskreise und Sitzgemeinden

Gemeinden

4.1	Barberêche	Barberêche, Corsallettes, Courtaman, Courtepin, Cressier, Misery-Courtion, Villarepos, Wallenried
4.2	Büchslen	Agriswil, Büchslen, Gempenach, Ulmiz
4.3	Gurmels	Cordast, Gurmels, Guschelmuth, Kleinbösing, Kleingurmels, Liebistorf, Wallenbuch
4.4	Kerzers	Fräschels, Kerzers
4.5	Môtier	Bas-Vully, Haut-Vully
4.6	Murten	Courgevaux, Courlevon, Galmiz, Greng, Jeuss, Lurtigen, Meyriez, Muntelier, Murten, Ried, Salvenach und der Galm

5. Glanebezirk

Amtskreise und Sitzgemeinden

Gemeinden

5.1	Middes	Châtonnaye, Middes, Torny-le-Grand
5.2	Orsonnens	Chavannes-sous-Orsonnens, Massonnens, Orsonnens, Villargiroud, Villarsiviriaux
5.3	Promasens	Auboranges, Chapelle, Ecublens, Gillarens, Promasens
5.4	Romont	Berlens, Billens-Hennens, Mézières, Romont

- | | | |
|-----|---------------------------|--|
| 5.5 | Siviriez | Chavannes-les-Forts, Prez-vers-Siviriez, Siviriez |
| 5.6 | Ursy | Bionnens, Esmonts, Montet, Rue, Ursy, Vauderens, Vuarmarens |
| 5.7 | Villaz-Saint-Pierre | Lussy, Villarimboud, Villaz-Saint-Pierre |
| 5.8 | Vuisternens-devant-Romont | Le Châtelard, Estévenens, Grangettes, La Joux, Lieffrens, La Magne, La Neirigue, Sommentier, Villaraboud, Villariaz, Vuisternens-devant-Romont |

6. Broyebezirk

Amtskreise und Sitzgemeinden

Gemeinden

- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 6.1 | Cugy | Aumont, Cugy, Frasses, Granges-de-Vesin, Montet, Nuvilly, Vesin |
| 6.2 | Domdidier | Domdidier, Dompierre, Russy |
| 6.3 | Estavayer-le-Lac | Autavaux, Bollion, Bussy, Châbles, Châtillon, Cheyres, Estavayer-le-Lac, Font, Forel, Lully, Montbrelloz, Morens, Rueyres-les-Prés, Seiry, Sévaz |
| 6.4 | Fétigny | Fétigny, Ménières |
| 6.5 | Montagny-la-Ville | Léchelles, Mannens-Grandsivaz, Montagny-la-Ville, Montagny-les-Monts |
| 6.6 | Murist | Murist |
| 6.7 | St-Aubin | Delley, Gletterens, Portalban, Saint-Aubin, Vallon |
| 6.8 | Surpierre | Chapelle, Cheiry, Praratoud, Surpierre, Villeneuve |
| 6.9 | Vuissens | Prévondavaux, Vuissens |

7. Vivisbachbezirk

Amtskreise und Sitzgemeinden

Gemeinden

- | | | |
|-----|----------|-------------------------------|
| 7.1 | Attalens | Attalens, Bossonnens, Granges |
|-----|----------|-------------------------------|

7.2	Châtel-Saint-Denis	Châtel-Saint-Denis, Remaufens
7.3	Le Crêt	Le Crêt, Les Ecasseys (Glanebezirk), Grattavache
7.4	Porsel	Bouloz, Mossel (Glanebezirk), Pont, Porsel
7.5	Saint-Martin	Besencens, Fiaugères, Saint-Martin
7.6	Semsaies	Progens, Semsaies